



Milchliefer Sperren: Änderungen für Milcherzeuger seit dem 15.08.2007

Abweichend von dem bis zum 1. Januar 2006 geltenden Richtlinienrecht ist das neue EG-Lebensmittelhygienerecht über verschiedenen Verordnungen als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht erlassen worden. Am 15.08.2007 ist die nationale Durchführungsverordnung zum EG-Hygienerecht in Kraft getreten. Die nationale Durchführungsverordnung enthält aber nur ergänzende Regelungen, bei denen es sich um konkrete Durchführungsvorschriften handelt oder zu deren Erlass die Mitgliedstaaten durch das neue EG-Lebensmittelhygienerecht ermächtigt werden.

Im Milchbereich geht es hauptsächlich um die nationale Umsetzung der Milchliefer sperren und das Verfahren für die Wiedezulassung von Milcherzeugerbetrieben. Geregelt wird dies über die EG-Hygiene-Verordnungen Nr. 853 und 854/2004 sowie den § 9 der Tierische Lebensmittel Überwachungsverordnung (Tier LMÜV). Diese ist Bestandteil der oben erwähnten nationalen Durchführungsverordnung. Dazu kommen verschiedene Erlasse auf Länderebene. **Die Milchverordnung wurde zum 15.08.2007 aufgehoben.**

Grundsätzlich neu ist,

- dass die Benachrichtigung der Milcherzeuger über eine Keimzahl- bzw. Zellzahlüberschreitung (Notifizierung),
- die Verfügung über den Beginn einer Milchliefer sperre und
- die Aufhebung der Milchliefer sperre

in Zukunft nicht mehr über die Molkerei bzw. die Untersuchungsstelle, sondern durch die zuständige Behörde erfolgt. Dies ist das für den Wohnsitz des betroffenen Landwirtes zuständige **Veterinäramt.**

- Der Antrag auf Wiederaufnahme der Milchlieferung ist ebenfalls beim zuständigen Veterinäramt zu stellen.
- Die bisherige „**Besserstellungsregelung**“ gibt es nicht mehr.

Allerdings besteht die Möglichkeit einer Verkürzung der Sperre, wenn im Monat vor der Sperre alle Einzelergebnisse bei Keimzahl/ Zellzahl unter dem jeweiligen Grenzwert liegen, das Ergebnis einer Sonderprobe nach Beginn der Sperre unter dem Grenzwert liegt und der Milcherzeuger Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene nachweisen kann.

- Notifizierte Milcherzeuger müssen damit rechnen, dass es im 3-Monatszeitraum zwischen der Erstnotifizierung und dem evt. Ausschluss von der Milchlieferung zu einer Vor-Ort-Kontrolle durch das Kreisveterinäramt kommt.
- Betriebe, die wegen Problemen bei Zellzahl und/oder Keimzahl gesperrt waren, stehen in der Zeit nach der Sperre unter **besonderer Beobachtung**. Im Wiederaufnahmemonat nach der Sperre müssen alle Einzelergebnisse unter dem jeweiligen Grenzwert liegen, im Folgemonat ist das 3-Monatsmittel (Zellzahl) bzw. das 2-Monatsmittel (Keimzahl) einzuhalten. Andernfalls kommt es zu einer erneuten Sperre, da ganz offensichtlich keine nachhaltige Verbesserung erreicht wurde. Die besondere Beobachtung endet aber nicht mit dem Folgemonat nach einer Sperre. Denn halten Betriebe in diesem Folgemonat nach einer Sperre das betreffende Kriterium wieder nicht ein, so führt dies nicht nur zu einer erneuten Sperre, sondern auch zur Verlängerung des Beobachtungszeitraum um einen weiteren Monat. **Als Fazit bleibt festzuhalten, dass insbesondere Zellzahlprobleme frühzeitig und nachhaltig angegangen werden sollten.**